

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/5/26 92/18/0104

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.05.1992

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

VwGG §48 Abs1 litd:

VwGG §49 Abs1;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1990/10/13 90/08/0078 1

## Stammrechtssatz

Als Verhandlungsaufwand kann nur der Aufwand zuerkannt werden, der für einen Bf mit der Wahrnehmung seiner Parteienrechte in Verhandlungen vor dem VwGH verbunden war. Dies trifft hinsichtlich eines Aufwandes, der durch eine Verhandlung vor dem VfGH entstanden ist, selbst dann nicht zu, wenn es auf Grund einer Anfechtung durch den VwGH zu einer solchen Verhandlung gekommen ist (Hinweis E 13.6.1985, 84/02/0269).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180104.X02

Im RIS seit

26.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$